

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fritsch und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6217 —**

Sicherungsverwahrung

Der Bundesminister der Justiz – 4427 II – 28 511/86 – hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung nimmt die einleitenden Bemerkungen zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es nicht zutrifft, daß der Verurteilte „im Anschluß an die Strafhaft ohne erneute Überprüfung der Erforderlichkeit auf unbestimmte Zeit zum Schutze der Allgemeinheit untergebracht“ werde. Vielmehr ist das Gericht nach § 67c Abs. 1 Satz 1 StGB verpflichtet, vor dem Ende des Vollzuges der Strafe zu prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert.

Um einem möglichen Mißverständnis zu begegnen, ist weiter darauf hinzuweisen, daß die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt ist (vgl. § 67d Abs. 1 Satz 1 StGB) und daß in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen das Institut der Sicherungsverwahrung als solches keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden (vgl. BVerfGE 42, 1 ff.).

1. Inwieweit wird die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland heute noch angewandt?
 - a) Wie viele Menschen sind derzeit aufgrund einer entsprechenden Anordnung untergebracht?
 - b) Inwieweit wird dem Willen des Gesetzgebers, den Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug zu trennen, durch die räumliche Unterbringung Rechnung getragen?

Am 30. Juni 1986 waren 230 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Sechs Sicherungsverwahrte befanden sich im offenen Vollzug.

Nach § 140 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wird die Sicherungsverwahrung in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Länder. Über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung sind Einzelheiten nicht bekannt. Das Bundesministerium der Justiz ist bereit, die Landesjustizverwaltungen um Auskunft zu bitten.

2. Unterscheidet sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung von dem der Freiheitsstrafe?

Wenn ja, sind diese Unterschiede geeignet, der Sicherungsverwahrung, deren Zweck ausschließlich der Schutz der Allgemeinheit ist, den entbehrlichen Strafcharakter zu nehmen?

Über das Ziel der Unterbringung bestimmt § 129 StVollzG, daß der Sicherungsverwahrte zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht wird. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Nach § 131 StVollzG sollen die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung dem Untergetragenen helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Der Untergetragene darf nach § 132 StVollzG eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergetragene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

Nach § 133 StVollzG wird dem Untergetragenen gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Das Taschengeld für bedürftige Sicherungsverwahrte nach § 46 StVollzG darf 30 DM im Monat nicht unterschreiten.

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann gemäß § 134 StVollzG der Vollzug gelockert und dem Untergetragenen Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

Die vorstehenden Regelungen sind geeignet, die notwendige Unterscheidung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe herauszustellen.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Januar 1953 festgestellt, daß Zweck der Sicherungsverwahrung nicht – wie bei der Strafe – sei, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern die Allgemeinheit vor dem Täter nach Verbüßung der Strafe zu schützen.

Wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Vorwurf, hier werde unter einem Vorwand gegen das, durch Artikel 103 Abs. 3 GG garantierte, Verbot der Doppelbestrafung verstößen?

Artikel 103 Abs. 3 GG verbietet lediglich, den Täter wegen derselben Tat „mehrmals“ zu bestrafen, nicht aber als Strafe nebeneinander unterschiedliche Strafarten – z. B. Freiheitsstrafe und Geldstrafe (vgl. § 41 StGB) – zu verhängen oder neben einer Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung anzuordnen.

4. In derselben Entscheidung führt das BVG aus, stichhaltige Gründe rechtfertigten es, den Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Vollzug der Freiheitsstrafe im wesentlichen anzugeleichen. Als solche nennt es
- ein erhöhtes Sicherungsbedürfnis,
 - das Fehlen anderer geeigneter Maßnahmen,
 - die Identität der Täterkreise.

Hält die Bundesregierung diese Argumentation auch heute noch für überzeugend?

Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ergangen. Sie stellt einen Vergleich zwischen den Regelungen für die Sicherungsverwahrung und den Regelungen für die abgeschaffte Zuchthausstrafe an. Die angeführten Regelungen gelten nicht mehr. Das Strafvollzugsgesetz hat inzwischen geregelt, in welcher Weise sich die Sicherungsverwahrung von dem Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheidet. Für eine Stellungnahme zu der früheren Entscheidung besteht daher kein Anlaß.

5. Inwieweit entspricht der Personenkreis der heute Untergebrachten dem Täterkreis, vor dem nach der Intention des § 66 StGB die Allgemeinheit geschützt werden soll?
- a) Wie definiert die Bundesregierung das in § 66 StGB aufgeführte Tatbestandsmerkmal „Hang zu erheblichen Straftaten“? Läßt sich eine eventuelle Definition wissenschaftlich untermauern?
 - b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß dieses Merkmal wegen seiner Unbestimmtheit gegen Artikel 103 GG verstößt?
 - c) Welche Deliktsarten weisen die Vorstrafenregister der derzeit Untergebrachten auf?

Zu a)

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die im Strafgesetzbuch verwandten Begriffe zu definieren; sie weist jedoch darauf hin, daß sich das Gesetz in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB keineswegs darauf beschränkt hat, von einem „Hang zu erheblichen Straftaten“ zu sprechen, sondern durch den Zusatz

„namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, ...“

hinreichend klar zum Ausruck bringt, welches Gewicht die hier in Betracht kommenden Straftaten besitzen müssen.

Zu b)

Die Bundesregierung teilt aus den vorerwähnten Gründen nicht die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß § 66 StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt.

Zu c)

Der Bundesregierung liegen zum derzeitigen Stand keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus den einzelnen Ländern über die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Vollzug vor?
 - a) Sind die Sicherungsverwahrten in allen Bundesländern räumlich von Straf- und Untersuchungsgefangenen getrennt untergebracht?
 - b) Inwiefern werden den Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen gewährt?

Die besonderen Vorschriften für die Sicherungsverwahrung über die Trennung und die Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung sind in den Antworten auf die Fragen 1 b) und 2 dargestellt. Im übrigen gelten gemäß § 130 StVollzG die Vorschriften über Lockerungen im Vollzug der Freiheitsstrafe auch für die Sicherungsverwahrung. Detailinformationen über die Anwendung der genannten Vorschriften liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Bundesministerium der Justiz ist bereit, die Landesjustizverwaltungen um entsprechende Auskunft zu bitten.

7. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Unterbringung in der Regel
 - bei der ersten Anordnung,
 - bei einer weiteren Anordnung?

Wie ist die durchschnittliche Dauer der Freiheitsentziehung bei Berücksichtigung der zuvor vollzogenen Strafhaft?

Die Strafverfolgungsstatistik und die Strafvollzugsstatistik enthalten hierzu keine Angaben. Neuere kriminologische Untersuchungen zu den Fragen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Hält die Bundesregierung die Unbestimmtheit der Dauer einer Unterbringung – in Anbetracht der bekannteren verheerenden Auswirkungen auf Psyche und Physis der Betroffenen – für vereinbar mit dem Recht auf Menschenwürde sowie dem aus dem Rechtsstaatprinzip fließenden Gebot der Rechtssicherheit?

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist angesichts der von den Sicherungsverwahrten ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit nicht verletzt. In seiner Entscheidung BVerfGE 45, 187 ff. hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, es gehöre zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzuges, „daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“ und daß das Rechtsstaatsprinzip es gebiete, „die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, ... gesetzlich zu regeln“ (vgl. den Leitsatz zu 3., a. a. O. S. 187). Den hier aufgestellten Forderungen trägt das Gesetz auch im Fall der wiederholten – und damit unbefristeten – Sicherungsverwahrung Rechnung, indem es in § 67 e StGB vorsieht, daß das Gericht spätestens in Abständen von zwei Jahren prüft, „ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist“.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß dieses Rechtsinstitut, das zur Zeit des Nationalsozialismus in extenso zur Anwendung gelangte, heute noch seine Berechtigung hat, nachdem
 - die kriminalpolitische Zielsetzung im Strafvollzug heute eine wesentlich andere ist als zu jener Zeit (Resozialisierung statt Vergeltung),
 - die Bereitschaft der Gesellschaft gewachsen ist, auf eine harte Bestrafung im Bereich der Kleinkriminalität wegen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vollzuges auf den Täter zu verzichten?

Das mit dem Strafvollzug verfolgte Ziel, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, steht einer Unterbringung derjenigen, bei denen das Ziel der sozialen Eingliederung nicht erreicht werden konnte, nicht entgegen. Fälle von Kleinkriminalität berechtigen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht, so daß auch die Einstellung der Bevölkerung zur Kleinkriminalität nichts über die Berechtigung des Instituts der Sicherungsverwahrung aussagen vermag.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die Sicherungsverwahrung in besonderer Weise eine spätere Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erschwert?

Die Bundesregierung geht mit dem Strafvollzugsgesetz davon aus, daß der Freiheitsentzug schädliche Auswirkungen haben kann. Dementsprechend bestimmt die auch für die Sicherungsverwahrung geltende Vorschrift des § 3 Abs. 2 StVollzG, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Sicherungsverwahrung über die mit längerem Freiheitsentzug verbundenen Auswirkungen hinaus in besonderer Weise eine spätere Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erschwert. § 129 Satz

2 StVollzG weist besonders auf die Aufgabe hin, dem Sicherungsverwahrten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Nach § 131 StVollzG sollen ferner Ausstattung der Anstalten und Maßnahmen zur Förderung und Betreuung dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Der Hilfe zur Wiedereingliederung dienen auch die Vollzugslockerungen und der Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 134 StVollzG.

11. Werden derzeit Überlegungen angestellt, hinsichtlich der Voraussetzungen und/oder der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gesetzliche Veränderungen herbeizuführen?

Falls nicht, hält die Bundesregierung dies für notwendig?

Die Bundesregierung hält eine grundlegende Reform des Instituts der Sicherungsverwahrung nicht für erforderlich. Dies schließt nicht aus, daß sich in Details Änderungen – etwa im Zusammenhang mit einer Novellierung der Vorschriften über die Führungsaufsicht – als notwendig herausstellen können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333